

## **Öffentliche Bekanntgabe**

### **Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser zur Sanierung der Hauptstart- und Landebahn 14L/32R und Kabelschutzrohrtrasse des Flughafens Köln/Bonn, Gemarkung Altenrath, Flur 3, Flurstück 00160**

#### **hier: Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles**

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Für die Sanierung der Hauptstart- und Landebahn 14L/32R und Errichtung einer neuen Kabelschutzrohrtrasse am Flughafen Köln/Bonn soll zur Baureifmachung das Grundwasser abgesenkt werden. Hierzu hat die Flughafen Köln/Bonn GmbH einen entsprechenden Antrag gestellt.

Die maximale Entnahme im Zuständigkeitsbereich des Rhein-Sieg-Kreises soll ca. 18500 m<sup>3</sup> betragen.

Die Wiedereinleitung mit maximal 15 l/s in den verrohrten Teil des Entenbaches wird über den Stauraumkanal so gesteuert, dass die zulässig kritische jährliche Einleitmenge von 52,5 l/s in den offenen Teil des Entenbaches auch bei starken Niederschlagsereignissen nicht überschritten wird.

Das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 2, Anlage 1, Nr. 13.3.3 des UVPG einzustufen. Hiernach ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch die zuständige Behörde erforderlich. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des UVPG NW ist im vorliegenden Fall die Anlage 2 anzuwenden.

Aufgrund der geringen Mengen und lediglich temporären Entnahme und Wiedereinleitung von Grundwasser sind durch das Vorhaben aus hydrogeologischer-, naturschutzrechtlicher- und wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt oder die öffentliche Trinkwassergewinnung zu besorgen und die Grundwassermenge kann schadlos entnommen und wieder eingeleitet werden.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Maßnahme „Grundwasserabsenkung und Wiedereinleitung zur Errichtung einer Kabelschutzrohrtrasse“ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs.2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Somit ist für diese Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Siegburg, den 25.09.2017

Az: 66.12-403.1.17/2017-0906

Rhein-Sieg-Kreis  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Kötterheinrich  
Leiter des Amtes für  
Umwelt- und Naturschutz